

Zürich, Einschreiben, 03.05.2026

Regierungsrat Kanton Zug
Postfach
6301 Zug

GPK Kanton Zug
Sekretariat des Kantonsrates
Seehof
Bahnhofstrasse 12
6300 Zug

Dringende Mitteilung betreffend die berufliche Integrität von Herrn Walter Dietrich, lic. iur., Generalsekretär der Gesundheitsdirektion, geboren am 3. August 1953, Jahressalär CHF 230'000.

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte / Mitglieder der GPK

1. hiermit werden Sie über schwerwiegende gerichtliche Feststellungen bezüglich der Amtsführung von Herrn Walter Dietrich in seiner vormaligen Funktion als Stv. Generalsekretär der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich informiert.
2. Mit Urteil vom 26. Februar 2026 (VB.2024.00279) sowie dem vorangegangenen Urteil VB.2016.00519 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich das Handeln der unter der Mitverantwortung von Herrn Dietrich stehenden Behörde scharf gerügt. Folgende Punkte sind dabei besonders hervorzuheben:
3. *Schwere Rechtsverzögerung*: Das Gericht stellte fest, dass die Behörde über einen Zeitraum von fast fünf Jahren keine aktenkundige Handlung vornahm, was als schwerer Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) gewertet wurde.
4. *Schwere Gehörsverletzung*: Herrn Dietrich wird vorgeworfen, technische Sperrungen von Internet-Domains (Realakte) erzwungen zu haben, indem er gegenüber Dritten (SWITCH) den Anschein der Vollstreckbarkeit erweckte, während rechtliche Gehörsansprüche vorsätzlich missachtet wurden.
5. *Unzulässige Kompetenzüberschreitung*: Das Gericht rügte die Ausdehnung des Verfahrens auf ausländische Domains, wofür keine Zuständigkeit bestand.

6. *Strafrechtliche Relevanz*: Aufgrund der aktenkundigen „geheimjustitiellen“ Vorgehensweise (Urteil S. 49) und der bewussten Irreführung über die Vollstreckbarkeit steht der Vorwurf des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) sowie der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) im Raum.
7. Entsprechende Strafanzeigen unter Einbeziehung eines ausserkantonalen Staatsanwalts sind in Vorbereitung.
8. Eben solche wie eidgenössische Strafverfolgung durch BAKOM.

Zusammenfassend trägt ein Generalsekretär einer Direktion die Verantwortung für die Rechtmässigkeit des gesamten Verwaltungshandelns.

Die gerichtliche Feststellung einer „schwerwiegenden Rechtsverzögerung“ und der Missachtung fundamentaler rechtsstaatlicher Garantien unter seiner Ägide in Zürich wirft erhebliche Fragen bezüglich seiner Eignung für diese Schlüsselposition im Kanton Zug auf.

Somit werden Sie höflich, aber bestimmt ersucht, diese Informationen im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht zu prüfen und eine Stellungnahme bezüglich der Integrität der Direktionsleitung einzufordern.

Hochachtungsvoll

Martin Gottlieb Kraska

Beilage FK/Urteil vom 26. Februar 2026 (VB.2024.00279)

Zur Kenntnis an - www.hydepark2.com
- Interessierte